

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dezernat Studium und Akademisches
Justizariat

Bochum · 08.07.2021

AB 18/2021

**Änderungsordnung vom
02.07.2021 zur
Geschäftsordnung der
Hochschulwahlversammlung**

Änderungsordnung vom 02.07.2021 zur Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 12.10.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 17, 22a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW S. 377) i.V.m. § 6b Absatz 4 der Grundordnung der Hochschule für Gesundheit, zuletzt geändert am 4.11.2020 und 26.05.2021, ändert die Hochschulwahlversammlung der Hochschule für Gesundheit wie folgt ihre Geschäftsordnung vom 12.10.2018:

Artikel I

Die von der Hochschulwahlversammlung am 12.10.2018 beschlossene Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Abkürzung „hsg“ gestrichen und durch „Hochschule“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter das Wort „Ausschreibungstext“ und vor die Wörter „und die Leitlinien“ ein Komma und die Wörter „die Auswahlkriterien“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen und durch folgenden Satz 3 ersetzt:
„Sofern nicht-hauptamtliche Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten gewählt werden sollen, gibt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident den für die Ausschreibung maßgeblichen Aufgabenbereich des jeweils zu wählenden Vizepräsidiums vor.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Abkürzung „hsg“ gestrichen und durch „Hochschule“ ersetzt sowie die Bezeichnung „die*der Bewerber*in“ gestrichen und durch die Wörter „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen und durch folgenden Satz 3 ersetzt:
„Bei der Wahl zu nicht-hauptamtlichen Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten prüft sie die eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung des Vorschlags bzw. der Stellungnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der designierten Präsidentin bzw. des designierten Präsidenten.“
- e) Absatz 6 wird gestrichen und durch folgenden Absatz 6 ersetzt:
„Soweit die Wahl das Benehmen der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der designierten Präsidentin bzw. des designierten Präsidenten voraussetzt, muss die Findungskommission ihr bzw. ihm ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident kann auf eine

Stellungnahme schriftlich verzichten. Die Findungskommission stellt das Benehmen her und dokumentiert es.“

- f) Absatz 7 wird gestrichen und durch folgenden Absatz 7 ersetzt:

„Zur Vorbereitung der Wahl der nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums legt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident der Findungskommission einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für die zu besetzende Stelle vor. Die Findungskommission prüft in diesem Fall, ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber das festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllen. Ergibt die Prüfung, dass das Anforderungsprofil von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht erfüllt wird, wird die Präsidentin bzw. der Präsident aufgefordert, erneut von ihrem bzw. seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Verbleibt die Präsidentin bzw. der Präsident bei ihrem bzw. seinem Vorschlag, dann legt die Findungskommission den Vorschlag der Hochschulwahlversammlung mit den Voten der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Findungskommission zur Entscheidung vor.“

3. § 3 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Die*der Vorsitzende“ gestrichen und durch „Die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „der*dem Vorsitzenden“ gestrichen und durch „der bzw. dem Vorsitzenden“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter das Wort „Ausschreibungstext“ und vor die Wörter „und die Leitlinien“ ein Komma und die Wörter „die Auswahlkriterien“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter die Abkürzung „HG“ und vor das Wort „berücksichtigt“ die Abkürzung „NRW“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Bezeichnungen „Bewerber*innen“ gestrichen und durch die Wörter „Bewerberinnen bzw. Bewerber“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „gem. § 6 Abs. 6 Grundordnung“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Paragrafenbezeichnung „§ 6 Abs. 4“ gestrichen und durch „§ 6b Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „ein*e Bewerber*in“ gestrichen und durch die Wörter „eine Bewerberin bzw. ein Bewerber“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

(3) „Falls keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderlichen Mehrheiten erhält, kann die Hochschulwahlversammlung beschließen, dass ein zweiter ggf. dritter Wahlgang gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 HG NRW stattfindet. Sofern ein zweiter bzw. ein dritter Wahlgang nicht stattfindet bzw. die erforderlichen Mehrheiten auch hier nicht erreicht wurden, gibt die bzw. der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung das Verfahren unverzüglich an die Findungskommission zurück und bittet um einen neuen Vorschlag.“

6. § 6 wird gestrichen und durch folgenden § 6 ersetzt:

**„§ 6
Abwahl eines Präsidiumsmitglieds**

(1) Sofern ein Abwahlbegehren eines Präsidiumsmitglieds gem. § 17a Abs. 1 HG NRW i.V.m. § 6 Abs. 3 und 4 Grundordnung eingeleitet werden soll, bestellt die Hochschulwahlversammlung zwei ihrer Mitglieder als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer des Abwahlausschusses gem. § 17a Abs. 5 HG NRW. Die bzw. der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist gem. § 17a Abs. 5 S. HG NRW die bzw. der Vorsitzende des Abwahlausschusses.

(2) Sofern das Abwahlbegehren eines Präsidiumsmitglieds gem. § 17a HG NRW i.V.m. § 6 Abs. 3 und 4 Grundordnung zugelassen wurde, beruft die bzw. der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung vor der Abstimmung eine Sitzung der Hochschulwahlversammlung ein. Die bzw. der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt das betroffene Präsidiumsmitglied zu dieser Sitzung ein, in der dieses Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung erhält (vgl. § 17a Abs. 3 HG NRW). Das Protokoll der Sitzung enthält auch die wesentlichen Aspekte der Stellungnahme des betroffenen Präsidiumsmitglieds und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung sowie durch das betroffene Präsidiumsmitglied unterzeichnet.

(3) Nach der Stellungnahme des betroffenen Präsidiumsmitglieds in der Hochschulwahlversammlung beschließt das Gremium innerhalb einer angemessenen Frist in geheimer Abstimmung eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren gem. § 17a Abs. 3 Satz 4 HG NRW.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „der*dem [...] Protokollführer*in“ gestrichen und durch die Wörter „der bzw. dem Protokollführerin bzw. -führer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Teilnehmer*innen“ gestrichen und durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Bezeichnung „Teilnehmer*innen“ gestrichen und durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 02.07.2021 durch die Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, 08.07.2021



Dr. Ulrike Graßnick
Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung



hsg Bochum · Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

Gesundheitscampus 6–8
44801 Bochum

T +49 234 77727-0
info@hs-gesundheit.de
www.hs-gesundheit.de